



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Februar 2013 (22.02)
(OR. en)**

**14828/12
ADD 1 REV 1**

**PV CONS 51
COMPET 611
RECH 365
ESPACE 40**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3190. TAGUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION "WETTBE-
WERBSFÄHIGKEIT" (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)
vom 10./11. Oktober 2012 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE (Dok. 14607/12 PTS A 78)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E) 3

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 14450/12 OJ/CONS 50 COMPET 589 RECH 360 ESPACE 38)

Punkt 3: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) [erste Lesung]
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0384 (COD) 7

Punkt 4: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse [erste Lesung]
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0399 (COD) 7

o

o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Neufassung) [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 50/12 DRS 102 CODEC 1983 OC 444
+ REV 1 (lt)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g AEUV).

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates

"In Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG ging es u.a. um kurzfristige Schwankungen der nationalen Währungen gegenüber der ECU und die Zeit, die gegebenenfalls für die Anpassung der Rechtsvorschriften benötigt wird. Bei der Prüfung der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 werden diese Bedingungen gebührend berücksichtigt."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) (erste Lesung)

- Partielle allgemeine Ausrichtung
18090/11 RECH 418 COMPET 588 EDUC 285 CODEC 2305
+ REV 1(el)
14021/12 RECH 346 COMPET 567 EDUC 270 CODEC 2185
+ COR 1

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung fest (s. Dok. 14851/12). **Es sei vermerkt, dass die Kommission in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Fortschritte beim MFR einen allgemeinen Vorbehalt zum gesamten Text eingelegt hat.**

4. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse [erste Lesung]**

– Partielle allgemeine Ausrichtung

17934/11 RECH 411 COMPET 579 ATO 151 CODEC 2274

14295/12 RECH 356 COMPET 577 ATO 132 CODEC 2244

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung fest (s. Dok. 14846/12 + COR 1 (fr, de, sk)). **NL, PL und MT lehnten die partielle allgemeine Ausrichtung ab, während AT und die Kommission** Erklärungen für das Ratsprotokoll abgaben. Sämtliche Erklärungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Erklärung Österreichs

"Österreich hält fest, dass seine Zustimmung zur teilweisen allgemeinen Ausrichtung zu den Beteiligungsregeln für Horizont 2020 keine Änderung seiner grundsätzlichen Haltung hinsichtlich der Förderung von Forschung unter Verwendung von humanen embryonalen Stammzellen bedeutet.

Österreich möchte daher erneut bekräftigen, dass es die Möglichkeit der Förderung von Forschung unter Verwendung von humanen embryonalen Stammzellen, wie sie in Artikel 16 Absatz 4 der teilweisen allgemeinen Ausrichtung zur Horizont 2020 Verordnung vorgesehen ist, nicht akzeptieren kann."

Erklärungen der Kommission

"Die Kommission behält sich ihren Standpunkt zur partiellen allgemeinen Ausrichtung in jeder Hinsicht vor. Ihr Vorbehalt betrifft hauptsächlich die folgenden Punkte: den Bezug auf "messbare Parameter " im Erwägungsgrund zu den Vergabe- und Auswahlkriterien (Artikel 14, Fußnote 2), den Erwägungsgrund zum Zwei-Phasen-Verfahren (**Artikel 14, Fußnote 3**), die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit Mitteln, die mit dem einzelstaatlichen Recht übereinstimmen (Artikel 14 Absatz 5), den Bezug auf die in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Musterfinanzhilfvereinbarungen (Artikel 16 Absatz 1a), die Formulierung "in gerechtfertigten Fällen" (Artikel 16 Absatz 6), den Erlass von Finanzhilfebeschlüssen in gerechtfertigten Fällen (Artikel 17), die Aufnahme einer Verpflichtung der Kommission, Leitlinien zu veröffentlichen (Artikel 20 Absatz 2), den Artikel 22a über erstattungsfähige direkte Personalkosten, den Erwägungsgrund zu den Erstattungssätzen, die 100 % oder 70 % betragen (Artikel 23, Fußnote 11), die Aufnahme einer Bestimmung, derzufolge die Förderung für marktnahe Maßnahmen gemeinnütziger Rechtspersonen bis zu 100 % betragen kann (Artikel 23 Absatz 5), den Pauschalsatz von 25 % (Artikel 24 Absatz 1), den Beitrag zum Teilnehmer-Garantiefonds "von bis zu 5 % " (Artikel 32 Absatz 5), die Bestimmung, wonach bei der Bestellung von unabhängigen Sachverständigen eine ausgewogene geografische Verteilung beachtet wird, (Artikel 37 Absatz 2) und den Erwägungsgrund zur Gegenseitigkeit (Artikel 40 Absatz 1, Fußnote 14)."

Erklärung der Kommission zu den Artikeln 3 und 4 der Beteiligungsregeln für "Horizont 2020"

"Die Kommission beabsichtigt, Bezüge auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften in die Finanzhilfvereinbarungen aufzunehmen, was den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die Geheimhaltung betrifft, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen zu gewährleisten."

Erklärung der Kommission zu kollektiven Rechtssubjekten

"Die Kommission beabsichtigt, Teilnehmern Beratung in Bezug auf Fragen anzubieten, die sich möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Konsortialvereinbarung stellen. Eine der Fragen betrifft mögliche zusätzliche IPR-Bestimmungen (IPR: Rechte des geistigen Eigentums) über die Beteiligung Dritter an der Maßnahme, insbesondere wenn diese einen Großteil der Aufgaben übernehmen."

Erklärung der Kommission über Leitlinien für die Umschichtung bestimmter indirekter Kosten hin zu direkten Kosten bei großen Forschungsinfrastrukturen

"Bei großen Forschungsinfrastrukturen wird die Kommission ausgehend von bewährten Verfahrensweisen Leitlinien dazu herausgeben, wie bestimmte indirekte Kosten hin zu direkten Kosten umgeschichtet werden können, d.h. inwiefern diese Kosten direkt dem Projekt zugeschrieben werden können."

Erklärung der Kommission zu der Förderfähigkeit von nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuerbeträgen (mit Bezugnahme auf Artikel 22)

"Die Kommission erinnert daran, dass gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung, die voraussichtlich ab dem 1. Januar 2013 gelten wird, und ihrem delegierten Rechtsakt Mehrwertsteuerbeträge ("MwSt"), die nach den geltenden nationalen MwSt-Vorschriften nicht erstattungsfähig sind, eine förderfähige Ausgabe für alle öffentlichen Stellen darstellen, die Forschung und Innovation unter Bedingungen betreiben, welche sich von denen privater Stellen nicht unterscheiden, und die nicht in ihrer Funktion als öffentliche Stellen handeln."

Erklärung der Kommission über die Erstattungsfähigkeit von Personalkosten (mit Bezugnahme auf Artikel 22)

"Die Kommission bestätigt, dass angesichts der Fehler bei der Geltendmachung von Personalkosten innerhalb des Siebten Forschungsrahmenprogramms die allgemeinen Förderfähigkeitskriterien für Personalkosten, insbesondere in Bezug auf direkte Steuern und Sozialabgaben, in der Musterfinanzhilfvereinbarung für "Horizont 2020" festgelegt werden, um den Teilnehmern für die gesamte Laufzeit von "Horizont 2020", einen berechenbaren und stabilen Regelungsrahmen zu gewährleisten."

Darüber hinaus bestätigt die Kommission, dass – wie schon innerhalb des Siebten Forschungsrahmenprogramms – die Personalkosten der einzelstaatlichen Verwaltungen vorbehaltlich der Regeln für die Beteiligung und der Haushaltsordnung im Rahmen von "Horizont 2020" als förderfähig betrachtet werden."

Erklärung der Kommission über die produktiven Stunden pro Jahr und deren Erfassung (mit Bezugnahme auf Artikel 25)

"Angesichts des großen Vereinfachungspotenzials bei der Erfassung von Personalkosten bestätigt die Kommission Folgendes:

- (1) Bei der Festlegung der in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b vorgesehenen Methode zur Bestimmung der für die Berechnung der Stundensätze für die Entlohnung des Personals zugrunde zu legenden produktiven Stunden pro Jahr werden so weit als möglich einzelstaatliche Rechtsvorschriften und/oder für den Teilnehmer geltende sektorielle Vereinbarungen sowie deren übliche Rechnungslegungsmethoden herangezogen.
- (2) In dem Ausnahmefall, dass ein Teilnehmer nicht in der Lage ist, die tatsächlich geleisteten Stunden durch ein Zeiterfassungssystem nachzuweisen, wird gestattet, die geltend gemachten Kosten mit anderen geeigneten Mitteln, die eine vergleichbare Gewähr bieten, nachzuweisen, was von der Kommission zu bewerten ist.
- (3) Im Hinblick auf das Zeiterfassungssystem bleiben die für den Teilnehmer geltenden Anforderungen verhältnismäßig und auf die Angaben beschränkt, die erforderlich sind, um eine zuverlässige und genaue Zeiterfassung zu gewährleisten."

=====